



Benützungsrichtlinien

- 1. Zweck**

Die Zähnteschüür steht in erster Linie der Bevölkerung von Oberrohrdorf zur Verfügung. Sie dient der Pflege und Förderung des kulturellen, bildenden und geselligen Lebens der Gemeinde.

- 2. Räume und Einrichtungsgegenstände**
 - ¹ Es können folgende Räume gemietet werden:
 - Saal
 - Cafeteria I (beim Eingang)
 - Cafeteria II (bei der Küche)
 - Küche
 - Zimmer OG
 - Zählteboden DG

 - ² Die Benutzer dürfen nur die ihnen zur Benützung bewilligten Räume verwenden.

 - ³ Einrichtungsgegenstände der Zähnteschüür dürfen nur mit Zustimmung der Einwohnerkontrolle an Dritte abgegeben oder ausgeliehen werden.

 - ⁴ Das Klavier ist Eigentum der Gemeinde und wird von der Zähnteschüürkommission verwaltet. Es kann, wie im Benützungsgesuch aufgeführt, für Anlässe in der Zähnteschüür gemietet werden. Das Stimmen des Klaviers ist Sache der Veranstaltenden wie auch das Tragen der diesbezüglichen Kosten. Das Klavier darf nicht auswärts vermietet werden.

- 3. Erteilung der Bewilligung**
 - ¹ Die Bewilligung zur Benützung der einzelnen Räume der Zähnteschüür wird auf schriftliches Gesuch hin von der Einwohnerkontrolle Oberrohrdorf erteilt.

 - ² Veranstalten Private öffentliche Anlässe, welche kulturellen Inhaltes sein können, bedürfen sie der Zustimmung der Zähnteschüürkommission. Wird die Zustimmung verweigert, kann der Gemeinderat schriftlich angerufen werden, welcher endgültig entscheidet.

 - ³ Bei kulturellen Anlässen, für welche Proben erforderlich sind, steht dem Benutzer die Zähnteschüür in der Regel an zwei Abenden in der Woche vor dem Anlass zur Verfügung.

 - ⁴ Die Benützungsbewilligung wird nur an mündige Personen erteilt.

- 4. Schlüssel**

Die Schlüssel können am Tag der Veranstaltung (für die Wochenendtage am Freitag) auf der Einwohnerkontrolle gegen ein Depot von Fr. 100.– (Barzahlung) während der ordentlichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung abgeholt werden. Die Schlüssel sind am Tag nach der Veranstaltung der Einwohnerkontrolle abzugeben.

- 5. Benützungszeit / Nachtruhe**
- ¹ Die Zählteschür darf bis 02.00 Uhr benützt werden. Zum Aufräumen ist, unter Einhaltung der Nachtruhe, der Aufenthalt bis 03.00 Uhr gestattet. Die Bewohner in der Umgebung der Zählteschür dürfen jedoch zu keinem Zeitpunkt durch übermässigen Lärm belästigt werden.
- ² Eine Verlängerung der Benützungszeit ist schriftlich beim Gemeinderat zu beantragen.
- 6. Dauerbenützung**
- ¹ Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin die Dauerbenützung bewilligen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- ² Die Dauerbenützer haben sich an die vereinbarten Benützungzeiten zu halten.
- ³ Sofern öffentliche Veranstaltungen oder kulturelle Anlässe der Zählteschürkommission durch Dauerbenützer behindert oder verunmöglicht werden, kann der Gemeinderat durch vorgängige schriftliche Anzeige die Benützung für eine bestimmte Zeit einschränken oder untersagen.
- 7. Bestuhlung / Einrichtungen**
- Das Aufstellen der Tische und Stühle gemäss Anleitung des Hauswartes ist Sache des Benützers, ausgenommen bei Anlässen der Gemeinde und der Zählteschürkommission. Die im Benützungsgesuch verlangten Zusatzgeräte werden vom Hauswart bereitgestellt.
- 8. Abgabe der Räume**
- ¹ Die gemieteten Räume sowie das Material der Zählteschür sind dem Hauswart in einwandfreiem und sauberem Zustand am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 12.00 Uhr bzw. gemäss Absprache mit dem Hauswart zu übergeben.
- ² Die Küche ist mit allem Zubehör gemäss Inventarverzeichnis abzugeben. Beanstandungen über ungenügende Reinigung haben bei der Abgabe vor Ort zu erfolgen. Fehlendes oder beschädigtes Material ist dem Hauswart zu melden und wird durch die Finanzverwaltung Oberrohrdorf in Rechnung gestellt.
- 9. Parkieren**
- ¹ Die Benützer der Zählteschür sind verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass Velos und Motorfahrzeuge geordnet parkiert werden. **Die Zufahrt zu den angrenzenden Liegenschaften ist unbedingt freizuhalten.**
- ² Auf dem Platz mit Kopfsteinpflaster vor der Zählteschür ist jegliches Parkieren von Motorfahrzeugen verboten.
- 10. Gebühren**
- Die Benützungsgebühren sind im Anhang festgelegt und werden von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.
- 11. Wirtebewilligung**
- Die Durchführung einer Veranstaltung mit kommerzieller Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass dem Gemeinderat Oberrohrdorf zu melden.

12. Verhalten / Sorgfaltpflicht / Sachbeschädigungen

¹ Die Benützer sind zu Sorgfalt und Reinlichkeit in allen Räumen verpflichtet. Einrichtungen und Inventar sind zu schonen.

² Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Zählteschür verbotener.

³ Die punktuelle Belastung (Höchstgewicht) des Saalbodens darf maximal 200 kg pro Rollwagen-Rad betragen.

⁴ An den bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. An Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. nicht gestattet. Die Benützer sind haftbar für Schäden, die am Gebäude, an Mobiliar, Geräten und Anlagen verursacht werden.

⁵ Schadenfälle sind unverzüglich dem Hauswart zu melden, welcher nach Rücksprache mit dem Bauverwalter über die zu treffenden Massnahmen entscheidet.

⁶ Sofern eine Beschädigung vorsätzlich verursacht wird, oder wenn ein Schaden infolge Nichtbeachtung von Anweisungen des Hauswartes oder der Vermieterin entsteht, haftet der Mieter.

13. Schall- und Laserstrahlen

¹ Wer an Veranstaltungen elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall oder Laserstrahlen einsetzt, muss sicherstellen, dass das Publikum nicht gefährdet wird.

² Es müssen die Grenzwerte gemäss Verordnung vom 28. Februar 2007 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) eingehalten werden.

³ Dem Gemeinderat Oberrohrdorf müssen Konzerte, Discos und Veranstaltungen mit Grenzwerten mit entsprechendem Formular spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung gemeldet werden. Das Formular kann bei der Einwohnerkontrolle bezogen werden.

14. Feuerwachen

¹ Eine Feuerwache ist notwendig für Veranstaltungen mit grosser Personenbeteiligung in dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen (z.B. Fasnachts- oder Maskenbälle, Ausstellungen usw.) oder im Saal bei einer Bühne von mehr als 150 m². Bei Veranstaltungen ohne Feuerwache übernimmt die Veranstaltungsvertretung die Funktion der Feuerwache.

² Die Feuerwache sowie/oder die Veranstaltungsvertretung stellen sicher, dass nicht alle Türen der Fluchtwege verschlossen sind. Sie allein sind für die Einhaltung der Vorschriften und Evakuierung der Räumlichkeiten im Brandfall zuständig. Türen und Fluchtwege dürfen nicht durch Stühle, Tische, Utensilien (insbesondere auch keine Instrumente) usw. verstellt werden, sondern müssen jederzeit frei von Hindernissen sein.

³ Die Kosten für die Feuerwache sind von den Veranstaltenden zu tragen und werden den Feuerwehrleuten direkt ausbezahlt.

- 15. Haftung** Die Gemeinde ist gegenüber den Benützern bei Verlust von Material sowie bei Unfällen mit Personen- und Sachschäden nicht haftbar, vorbehaltlich Punkt 16 dieser Benützungsrichtlinien.
- 16. Versicherung** Die Gemeinde hat eine Unfallversicherung für Feste und Ausstellungen abgeschlossen. Diese erstreckt sich für das an Anlässen beschäftigte Festwirtschaftspersonal sowie für das Personal für Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten, wenn es nicht bereits durch den Arbeitgeber für Nichtberufsunfälle versichert ist.
- 17. Nichtbeachtung der Richtlinien** Die Missachtung dieser Benützungsrichtlinien kann den Entzug oder die Verweigerung einer zukünftigen Benützungsbewilligung zur Folge haben.
- 18. Inkraftsetzung** Die vorliegenden Benützungsrichtlinien treten am 1. Oktober 2007 in Kraft und ersetzen das Benützungsreglement vom 14. November 1997. Für Änderungen dieser Richtlinien ist der Gemeinderat zuständig, wobei die Zähnteschürkommission vorgängig anzuhören ist. Es steht ihr das Antragsrecht zu.